

## **Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 3 Absatz 1 Satz 1 und dem § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Für besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten - des Landkreises Teltow-Fläming, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden oder diese unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Werden mehrere Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. für Amtshandlungen bei Petitionen (§ 16 BbgKVerf) in Gestalt von Aufsichtsbeschwerden,

3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,
6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

#### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

#### **§ 5 Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Kostenpflichtigen von der Entrichtung der Gebühr befreit sind. Auslagen können auch denjenigen auferlegt werden, die sie durch unbegründete Einwände verursacht haben. Zu ersetzen sind insbesondere
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Für den Ersatz der baren Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 6**

### **Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung.

(2) Kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung aus Gründen, die die antragstellende Person zu vertreten hat, nicht zum festgesetzten Termin erbracht werden oder muss diese abgebrochen werden, entsteht die Gebühr im Zeitpunkt des für die Erbringung der Leistung festgesetzten Termins oder des Abbruchs der Leistung.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 7**

### **Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) schulden diejenigen, die

1. die öffentlichen Leistungen zurechenbar veranlasst haben oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden,
2. die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber dem Landkreis durch schriftliche Erklärung übernommen haben,
3. für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

## **§ 8**

### **Fälligkeit, Zahlung**

Die Gebühren und Auslagen (Kosten) werden durch schriftlichen oder mündlichen Verwaltungsakt festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

## Anlage

### Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR		
			mittlerer Dienst <sup>1)</sup>	gehobener Dienst <sup>2)</sup>	höherer Dienst <sup>3)</sup>
1.	Akteneinsicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 29 VwVfG				
1.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
1.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
1.3	Übersendung einer in Papierform geführten Akte (Vorbereitung/Nachbereitung incl.)	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
2.	amtliche Dokumente und Beglaubigungen				
2.1	Fertigung von Urschriften (Urkunden, Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen)	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
2.2	Fertigung von Zweitschriften und Abschriften	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
2.3	Beglaubigung von Dokumenten gemäß § 33 VwVfG	je Beglaubigung	6,70	8,30	11,00
2.4	Beglaubigung von Unterschriften gemäß § 34 VwVfG	je Beglaubigung	2,00	2,40	3,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen (Verwaltungsakte)				
	Erlass eines Bescheides	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
4.	Bescheide über Widersprüche im Zusammenhang mit Leistungen nach Tarifstelle 3 - wenn oder soweit sie zurückgewiesen werden				
4.1	Widerspruchsbescheid	je angefangene '15 min			
4.2	Dritt widerspruchsbescheid	je angefangene '15 min	zur Gebührenhöhe: siehe § 2 (3) letzter Satz		
4.3	Widerspruchsbescheid bei Kostenentscheidungen	je angefangene '15 min			
5.	Grundbucherklärungen				
5.1	Löschungsbewilligungen	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50

5.2	Pfandhaftentlassungserklärungen	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
5.3	Vorrangeinräumungserklärungen	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
5.4	sonstige Erklärungen zum Grundbuch/ zu Grundstücksrechten	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
6.	Zuwendungsbescheide (MBS Gewinnausschüttung)				
6.1	Aufhebung von Bescheiden aufgrund unzweckmäßiger Mittelverwendung	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
6.2	Rückforderung einer gewährten Geldleistung	je angefangene '15 min	10,00	12,40	16,50
<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Einheit</b>	<b>Gebühr in EUR</b>		
7.	angefertigte Kopien und elektronische Ausdrücke				
7.1	DIN Format A4 - Erstkopie	ein Blatt	1,80		
	DIN Format A4 - Folgekopie	je Blatt	0,20		
7.2	DIN Format A3 - Erstkopie	ein Blatt	1,90		
	DIN Format A3 - Folgekopie	je Blatt	0,30		

Erläuterungen:

1) mittlerer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E5 bis E8  
S3 bis S8  
A5 bis A8

2) gehobener Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E9 bis E12  
S9 bis S18  
A9 bis A12

3) höherer Dienst = umfasst die Entgelt- und Besoldungsgruppen:

E13 bis E15  
A13 bis A16